
Ordnung des Institutes für Sportwissenschaft der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 18. März 2011

Auf Grund von § 20 Abs. 4 Satz 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980, 985) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 26. Januar 2011 die nachstehende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Organe
- § 5 Direktor
- § 6 Institutsrat
- § 7 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 3 SächsHSG).

§ 1 Rechtsstellung

Das Institut für Sportwissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut für Sportwissenschaft unterstützt innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre insbesondere auf den Fachgebieten
- Sportpädagogik, Sportdidaktik,
- Sportpsychologie,
- Bewegungswissenschaft, Sporttechnologie,
- Sportsoziologie, Sportpolitik,
- Sportmanagement, Sportökonomie,
- Sportmedizin, Sportbiologie,
- Gesundheitsförderung, Sporttherapie,
- Trainingswissenschaft,
- Forschungsmethoden,
- Theorie und Praxis des Sports.
- (2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die interfakultäre Zusammenarbeit und die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.
- (3) Das Institut ist für die Organisation und Durchführung des Universitätssports für Studierende und Bedienstete der Universität zuständig.
- (4) Das Institut ist für die Organisation und Durchführung von Angeboten des Zentrums für Fitness und Gesundheit für Studierende und der Bediensteten der Universität zuständig.
- (5) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Institutes sind:
 - 1. Die Inhaber
 - a) der Professuren für
 - Sportwissenschaft I (Sportpädagogik/Sportdidaktik),
 - Sportwissenschaft II (Bewegungswissenschaft),
 - Sportwissenschaft III (Sportsoziologie/Sportmanagement),
 - Sportmedizin/Sportbiologie,
 - b) der Juniorprofessur für Forschungsmethoden und Analyseverfahren,
 - 2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSG),
- 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Institutsrates dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSG oder § 49 Abs. 3 SächsHSG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§4 Organe

Organe des Institutes sind:

- 1. der Direktor und
- 2. der Institutsrat.

§ 5 Direktor

- (1) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet.
- (2) Der Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren bestellt (§ 20 Abs. 4 der Vorläufigen Grundordnung). Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Der Direktor entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Institutsrat, soweit durch das Sächsische Hochschulgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Direktors gehören insbesondere:
- 1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
- 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
- 3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel.
- 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
- 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
- 6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
- 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
- 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
- 9. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes,
- die Organisation (Planung, Einsatz der dem Institut zugewiesenen Personal- und Sachmittel, Durchführung und Kontrolle) der Maßnahmen und Angebote zur Förderung des Universitätssports (der Studierenden und Bediensteten).

(5) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6 Institutsrat

- (1) Die Mitglieder des Institutes (§ 3 Abs. 1) wählen die Mitglieder des Institutsrates, soweit sie ihm nicht bereits kraft Satzung angehören. Die Wahlen werden in entsprechender Anwendung des § 51 SächsHSG unter der Aufsicht des Dekans durchgeführt. Die Mitarbeiter werden für die Dauer von drei Jahren und der Vertreter der Studierenden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Der Institutsrat besteht aus den dem Institut als Mitglied gemäß § 3 Abs. 1 angehörenden Hochschullehrern, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, einem Vertreter der Studierenden und einem Mitglied aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter. Der Vertreter der Studierenden im Institutsrat wird vom Fachschaftsrat Human- und Sozialwissenschaften bestimmt.
- (3) Der Institutsrat ist zuständig für
- Beschlüsse über Planung und Durchführung des Lehrangebotes des Institutes auf Vorschlag der Mitglieder,
- 2. Beschlüsse über die Organisation von Forschungsprojekten auf Vorschlag der Mitglieder,
- 3. Beschlüsse über die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz auf Vorschlag der Mitglieder,
- 4. Empfehlungen zu Lehr- und Forschungsberichten,
- 5. Stellungnahmen zu Vorschlägen zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.
- (4) Der Institutsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Sportwissenschaft der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Juli 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2003 vom 30. Juli 2003, S. 156) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 26. Januar 2011 und der Genehmigung des Rektorates vom 9. März 2011.

Chemnitz, den 18. März 2011

Die Dekanin der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Astrid Schütz